

Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat ab 1/2002

INFO_DATEN

- **ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:** In diesem <tag> ist als fix definierter Wert FASTNR einzugeben
- **IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:** In diesem <tag> ist die gültige Finanzamt/Steuernummer des Übermittlers (FON-Teilnehmer) einzugeben. Die Finanzamt/Steuernummer setzt sich aus dem Finanzamt (03-98) und aus der Steuernummer (7-stellig) zusammen (ohne Trennzeichen).
- **PAKET_NR:** Die Paketnummer ist eine beliebige bis zu 9-stellige Nummer, die vom Übermittler zur Identifizierung seiner Sendung vergeben wird.
- **DATUM_ERSTELLUNG:** Das Datum der Erstellung wird vom Übermittler hier angegeben.
- **UHRZEIT_ERSTELLUNG:** Die Uhrzeit der Erstellung wird vom Übermittler hier angegeben.
- **ANZAHL_ERKLAERUNGEN:** In diesem <tag> ist jene Anzahl anzugeben, wie oft der Block ERKLAERUNG in einer Übermittlung vorkommt.

Bei dem Block INFO_DATEN handelt es sich um Pflichtfelder, die bei jeder Übermittlung einmal vorkommen müssen.

ERKLAERUNG

- **SATZNR:** Die Satznummer ist eine beliebige bis zu 9-stellige Nummer, die vom Übermittler zur Identifizierung des Einzelsatzes vergeben wird.
- **ANBRINGEN:** Art des Anbringens (VAT)
- **ANTRAGNR:** Antragsnummer bei Berichtigung; eine Antragsnummer ist nur dann zu übermitteln, wenn eine Berichtigung für einen bereits eingebrachten Zeitraum erfolgen soll
- **ZRVON - ZRBIS:** Zeitraum des Antrags auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat
 - Erstmaliger Zeitraum 1/2002
 - Der Zeitraum muss mindestens 3 Monate umfassen, ausgenommen sind die Monate 11 und/oder 12 und der Zeitraum muss abgelaufen sein.
- **FASTNR:** Es ist jene Finanzamt/Steuernummer anzugeben, für den der Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat eingereicht wird.
Wird der Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat durch einen Parteienvertreter übermittelt, so ist die Finanzamt/Steuernummer des Klienten anzugeben, es muss dann eine steuerliche Vollmacht zwischen den Parteienvertreter und dem Klienten vorliegen.
Wird der Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen für den FON-Teilnehmer in eigener Sache eingereicht, so ist der Inhalt der Felder IDENTIFIKATIONSBEGRIFF und FASTNR ident.
Die Finanzamt/Steuernummer setzt sich aus dem Finanzamt (03-98) und aus der Steuernummer (7-stellig) zusammen.
- **KUNDENINFO:** Interne Kennung des Übermittlers, diese Kennung (z.B. Referenznummer in der Kanzlei) verwendet ausschließlich der Übermittler. Im Ergebnisprotokoll wird dieser <tag> rückübermittelt.

- **EU_LAND:** EU-Land, in das der ‚Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat‘ übermittelt werden soll
- **SPRACHE:** Bekanntgabe der Sprache, für das Feld ‚Beschreibung der Ware‘ **ACHTUNG:** Die Sprache ist in Kleinbuchstaben zu übermitteln, es handelt sich dabei um eine EU-Vorgabe.

KAUF/IMPORT

- **SEQNR_K/SEQNR_I:** Die Sequenznummer ist eine beliebige bis zu 6-stellige Nummer, die vom Übermittler zur Identifizierung der Rechnung vergeben wird. Diese Nummer muss pro Antrag eindeutig sein, diese Sequenznummer wird in der Entscheidung ebenfalls angeführt.
- **BEZNR_K:** Rechnungs- oder Belegnummer bzw. Bezug zur Rechnung oder Beleg.
- **RECHNR_I:** Rechnungsnummer des Importes
- **IMPORTNR_I:** Importnummer
 - Es muss entweder die Rechnungsnummer oder die Importnummer vorhanden sein.
 - Rechnungsnummer und Importnummer dürfen nicht gemeinsam vorhanden sein.
- **DATUM_K/DATUM_I:** Datum des Beleges bzw. der Rechnung
 - Das Rechnungsdatum darf nicht vor dem 1.1.2002 sein
 - Das Rechnungsdatum darf nicht nach dem Übermittlungszeitraum liegen
- **KLEINBETR_K:** Kleinbetragsrechnung
 - Wenn keine Kleinbetragsrechnung vorliegt, dann muss eine UID-Nummer oder eine Steuernummer übermittelt werden.
- **UID_K:** UID-Nummer des Verkäufers
- **STNR_K:** Steuernummer des Verkäufers
 - Der Tag STNR_K darf nur bei Deutschland vorkommen
 - UID-Nummer und Steuernummer des Verkäufers dürfen nicht gemeinsam vorhanden sein.
- **NAME_K/NAME_I:** Name des Verkäufers/Importeurs
- **ADR_K/ADR_I:** Strasse des Verkäufers/Importeurs
- **PLZ_K/PLZ_I:** Postleitzahl des Verkäufers/Importeurs
- **STADT_K/STADT_I:** Stadt des Verkäufers/Importeurs
- **LAND_K/LAND_I:** Staat des Verkäufers/Importeurs

GEGENSTAND

- **CODE_K/CODE_I:** Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen
- **SUBCODE_K/SUBCODE_I:** Detaillierte Angaben zur Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen
- **BESCHREIBUNG_K/BESCHREIBUNG_I:** Erläuterung zum Gegenstand bzw. Dienstleistung bei Code 10 = Sonstiges
 - Entweder Beschreibung oder Subcode muss bei Code 10=Sonstiges erfolgen
 - Wenn eine Beschreibung erfolgt, dann muss das Feld Sprache ausgewählt werden.

Der Block GEGENSTAND kann im Block KAUF/IMPORT 5mal vorkommen.

GRUNDLAGEN

- **WAEHR_K/WAEHR_I:** Währung der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen
- **BMG_K/BMG_I:** Bemessungsgrundlage der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen
- **VST_K/VST_I:** Vorsteuer der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen
- **ABVST_K/ABVST_I:** Abziehbare Vorsteuer der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen

Der Block GRUNDLAGEN kann pro KAUF/IMPORT 1mal vorkommen.

Der Block KAUF/IMPORT kann in einer Übermittlung 1000mal vorkommen.

Besonderheiten:

Im Block KAUF sind auch die Dienstleistungen zu übermitteln.

Wie kann eine Sequenznummer storniert werden?

Durch Eingabe des Wertes 0,-- bei BMG_K/BMG_I und VST_K/VST/_I und ABVST_K/ABVST_I.

Wann ist ein Storno möglich?

Es muss bereits eine Sequenznummer übermittelt worden sein, sonst ist die Fehlermeldung: ‚Stornosatz ungültig, da für diese Sequenznummer noch keine Erstübermittlung erfolgt ist.

Wie ist die Vorgangsweise wenn bei einer Übermittlung nicht alle Sequenznummern übernommen worden sind?

- Möglichkeit 1: Gezielte Übermittlung der korrigierten fehlerhaften Sequenznummern
- Möglichkeit 2: Übermittlung des gesamten Satzes, dann erfolgt aber die Hinweismeldung: ‚Die Daten zu dieser Sequenznummer wurden bereits übermittelt.‘
Wenn die o.a. Hinweismeldung erstellt wird, dient das als Information, die Übermittlung gilt als nicht (vollständig) übernommen, da Hinweise im Protokoll angeführt werden.

Wann ist eine Berichtigung möglich?

Eine Berichtigung ist erst dann möglich, wenn eine Empfangsbestätigung durch das EU-Land übermittelt wurde.

Was ist bei einer Berichtigung zu berücksichtigen?

- Antragsnummer ist erforderlich: Bei einer Berichtigung muss die Antragsnummer des bereits eingebrachten Antrags übermittelt werden.
- Bei einer Berichtigung dürfen keine neuen Sequenznummern übermittelt werden.
- Es müssen alle Sequenznummer der Erstübermittlung übermittelt werden.

Wie ist vorzugehen, wenn eine Rechnung übermittelt wurde, diese zur Gänze nicht korrekt war und eine Empfangsbestätigung des Mitgliedstaates bereits vorliegt?

Es ist eine Berichtigung durchzuführen und bei der betroffenen Sequenznummer bei BMG_K/BMG_I und VST_K/VST/_I und ABVST_K/ABVST_I den Wert 0,-- eintragen. Bei einer Berichtigung bewirkt der Wert 0,-- kein Storno, da immer alle Sequenznummer übermittelt werden müssen.

Was ist bei einer Testübermittlung zu beachten?

Es wird empfohlen bei Testübermittlung eine gültige FASTNR zu verwenden, damit es zu keiner Vermischung von Übermittlungen verschiedener Übermittler kommt.
Die FASTNR 000000000 ist nicht gültig!

Wie erfolgt der Ablauf bei einer Testübermittlung?

Die Daten des Antrags auf Erstattung werden so lange gespeichert, bis ein ein OK-Abschlussfile übermittelt wird. Damit wird gewährleistet, dass der Abschlussfile analog einer Produktionsübermittlung getestet werden kann. (Summierung der Anzahl der Käufe/Importe und der Bemessungsgrundlagen)

Ist eine Berichtigung bei einer Testübermittlung möglich?

Nein, da die Daten nicht an den Mitgliedstaat übermittelt werden. Die Struktur der Erst- und Berichtigungsübermittlung ist jedoch ident.

Warum werden andere Länderkennungen als in anderen bereits veröffentlichten Dokumenten verwendet?

Bei der Länderkennung handelt es sich um eine EU-Vorgabe.

Wann ist ein weiterer Antrag möglich?

Ein weiterer Antrag ist erst dann möglich, wenn eine Empfangsbestätigung für den vorhergehenden Antrag durch das EU-Land übermittelt wurde.

Die Angabe einer Antragsnummer bei einem weiteren Antrag ist nicht erforderlich bzw. auch nicht möglich, da die Antragsnummer erst nach dem Absenden eines Antrags vorliegt.

Kann auch ein weiterer Antrag berichtigt werden?

Ja, ein weiterer Antrag kann unter Angabe der Antragsnummer berichtigt werden, sobald eine Empfangsbestätigung durch das EU-Land übermittelt wurde. Sobald ein Antrag berichtigt wird, gilt das Neuerungsverbot.